

Vereinsatzung des DJK - SSV Hinterschmiding e.V. gegr. 1965

in der, von der Mitgliederversammlung vom 17.01.2020 beschlossenen, aktuellen Fassung

§ 1: Name, Sitz, Vereinsfarben

Der am 30.11.1965 gegründete Verein führt den Namen „Deutsche Jugendkraft - Spiel- und Sportverein Hinterschmiding e.V.“ kurz „DJK-SSV Hinterschmiding“ und hat seinen Sitz in Hinterschmiding. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freyung eingetragen. Die Vereinsfarben sind weiß, rot, gold.

§ 2: Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied beim DJK-Sportverband und beim BLSV sowie deren einschlägigen Fachverbänden. Der Verein selbst sowie seine Mitglieder sind den Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Weisungen dieser Verbände unterworfen. Diese Satzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Diözesanverbandes.

§ 3: Wesen und Zweck

1. Der Verein ist parteipolitisch neutral und steht auf demokratischer Grundlage. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung, Betrieb und Unterhalt von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keine Gewinne.
3. Zur Erreichung dieser Ziele wird ausdrücklich bestimmt: Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter, jedoch kann mit Vorstandschäftsbeschluss einem Ehrenamtlichen die Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG geleistet werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DJK-SSV Hinterschmiding fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Falls nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse verbleiben sollten, so werden diese zur Ansammlung eines Zweckvermögens, insbesondere zum Bau, Betrieb und Unterhalt von Sportanlagen, verwendet.

§ 4: Mitgliedschaft

Es gibt folgende Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Als jugendliches Mitglied gilt, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Mitglieder sind entweder ausübende (aktive) oder fördernde (passive) Mitglieder.

Wer sich um den Sport oder den Verein in hohem Maße verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann grundsätzlich jede Person werden. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen. Mit der Einreichung des Antrags unterwirft sich der Bewerber für den Fall der Aufnahme dieser Satzung. Etwaige Ablehnungsgründe sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, wogegen er ebenfalls schriftlich Berufung einlegen kann.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen im Rahmen der Übungsstunden zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benutzung der Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft.

Alle ordentlichen Mitglieder und jugendlichen Mitglieder mit vollendetem 16. Lebensjahr sind stimmberechtigt. Stimmübertragungen sind nicht statthaft.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 7: Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung festgeschrieben. Beiträge werden durch SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. In der Regel wird der Mitgliedsbeitrag für das Jahr des Eintritts und dann immer jährlich im Januar eingezogen. Auf die jährliche Einzugsinformation wird verzichtet. Beim freiwilligen Austritt aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf Beitragsrückvergütung.

Abteilungen des Vereins, die zur Durchführung ihres Spielbetriebes neben den Zuwendungen des Vereins noch eigener Geldmittel bedürfen, können Sonderbeiträge erheben. Diese werden in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 8: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Streichung aus der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung den Jahresbeitrag nicht innerhalb von vier Wochen begleicht. Der Vereinsausschluss kann nur auf Beschluss des Vorstandes erfolgen und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ausschlussgründe sind:

Grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen die Anordnung der Vereinsorgane oder unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von 14 Tagen das Recht der Berufung zu. Über die Berufung entscheidet die Vorstandschaft. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbene Rechte.

§ 9: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 10: Der Vorstand

Den Vorstand bilden:

- a) der/die 1. Vorsitzende
- b) bis zu zwei Stellvertreter/innen
- c) bis zu einem/r Geschäftsführer/in
- d) der/die Schriftführer/in
- e) der/die Kassier/in
- f) der/die Jugendleiter/in
- g) der Geistliche Beirat

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sie bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

Der Geistliche Beirat wird vom Vorstand bestellt und bedarf der Bestätigung durch die kirchliche Stelle (DJK).

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bestimmen. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis vertritt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter den Verein. Dem Vorstand obliegt die Vereinsführung. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung eines Antrags. Der Vorstand erledigt sämtliche laufenden Vereinsgeschäfte und ist für die Durchführung der gefassten Beschlüsse verantwortlich. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen, bei der nächsten Sitzung vorzulegen und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Den erweiterten Vorstand bilden

- a) Die Mitglieder des Vorstands nach § 10
- b) und der Vereinsausschuss nach § 11

§ 11: Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- a) den Leitern der Sportabteilungen
- b) und bis zu 6 Beisitzern

Die Beisitzer werden von den Mitgliedern des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmt. Der erweiterte Vorstand wird einberufen, sobald der Vorstand über Angelegenheiten besondere Tragweite zu entscheiden hat, die nicht zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte gehören.

§ 12: Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist mindestens zwei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung in der Passauer Neuen Presse, Ausgabe Freyung und dem Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hinterschmiding öffentlich bekannt zu geben. Satzungsänderungsanträge sowie Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor Versammlungstermin schriftlich beim Vorsitzenden gestellt werden. Später eingegangene Anträge gelangen nur zur Abstimmung, wenn dies die Mitgliederversammlung beschließt. Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung:

1. Die Genehmigung der Jahresabrechnung sowie der Jahresbericht des Vorstandes und der Sportabteilungen.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder
3. Die Entlastung der Vorstandsmitglieder
4. Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
5. Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden
6. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Tagesordnung
7. Die Auflösung des Vereins

§ 13: Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann im Bedarfsfall außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn

- a) ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich fordert (Ladungsfrist 1 Woche),
- b) bei der vorausgegangenen Mitgliederversammlung kein Vorsitzender gewählt wurde (Ladungsfrist 4 Wochen).

§ 14: Das Stimmrecht

Jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied, jedes Ehrenmitglied und jedes jugendliche Mitglied mit vollendetem 16. Lebensjahr hat eine Stimme. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 15: Vereinsordnungen

Der Verein kann sich zur Regelung der Vereinsgeschäfte und -abläufe Vereinsordnungen geben. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung dieser Ordnungen ist der Vorstand zuständig. Die Bekanntmachung der gültigen Ordnungen erfolgt per Aushang im Vereinsheim und gegebenenfalls durch Eintragung ins Vereinsregister.

- a) Datenschutz/Datenschutzordnung
Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
- b) Beitragsordnung
Laut § 7 wird die Höhe der Beiträge in der Beitragsordnung festgeschrieben. Die Beitragsordnung ist kein Bestandteil dieser Satzung.
- c) Ehrenordnung
Der Verein ehrt Mitglieder nach Dauer ihrer Vereinszugehörigkeit nach der dafür erlassenen Ehrenordnung. Die Ehrenordnung ist kein Bestandteil dieser Satzung.
- d) Geschäftsordnung
Die Geschäftsordnung regelt den Ablauf von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe und der Abteilungen. Die Geschäftsordnung ist kein Bestandteil dieser Satzung.
- e) Finanzordnung
Die Finanzordnung regelt die finanziellen Abläufe im Verein. Die Finanzordnung ist kein Bestandteil dieser Satzung.

§ 16 Die Leitung der Sportabteilungen

Die Leitung der Sportabteilungen obliegt den Abteilungsleitern. Die Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern ihrer Abteilung bestimmt und vom Vorstand bestätigt. Jeder Abteilungsleiter hat der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht seiner Abteilung vorzulegen.

§ 17: Sonderausschüsse

Der Verein kann zu seiner Beratung Sonderausschüsse gründen.

§ 18: Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Prüfer. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 19: Haftung

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Veranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeld.

§ 20: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck schriftlich einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Fall der Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Das Vereinsvermögen fällt nach Auflösung des Vereins der Gemeinde Hinterschmiding zu, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Finanzmittel, die der Verein für Baumaßnahmen von der Diözese erhalten hat, fallen der Pfarrgemeinde Hinterschmiding zu, die es für gemeinnützige Sportzwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 17.01.2020, nach Genehmigung durch den DJK-Diözesanverband und durch das Registergericht Freyung in Kraft und tritt an die Stelle der am 20.11.2009 beschlossenen Satzung.

Hinterschmiding, den 17.01.2020